

## **In der Senatssitzung am 8. Juni 2021 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Datum 31.05.2021

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.06.2021**

#### **„Präsenzunterricht nach dem Kohortenprinzip in den Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Gesundheitsfachberufe“**

##### **A. Problem**

Im Verlauf der Corona-Pandemie unterlagen die öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Durchführung von Präsenz- und Distanzunterricht. Im Verlauf der „ersten Welle“ wurde entschieden, die Regelungen der Corona-Verordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe von jenen für die Schulen nach dem Bremer Schulgesetz abzukoppeln. Dies hatte den Grund, dass aufgrund des praktischen Anteils in den Ausbildungen und der Zugehörigkeit der Teilnehmenden in der Fort- und Weiterbildung zu Teams in den Kliniken und Pflegeeinrichtungen alle Lerngruppen intensive Kontakte zu vulnerablen Gruppen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen haben, die es zu schützen gilt. Auf diese Weise konnten individuelle an das Infektionsgeschehen angepasste Empfehlungen durch SGFV ausgesprochen werden. Die Bildungsstätten haben sich über den gesamten Verlauf der Pandemie sehr genau an diese Vorgaben gehalten, so dass der Schutz der vulnerablen Gruppen in Abwägung mit der Ausbildungsqualität gewährleistet werden konnte. Alle Bildungseinrichtungen haben bei SGFV ein Hygienekonzept vorgelegt und zum Controlling wurden und werden regelmäßige Videokonferenzen mit den Bildungsstätten durchgeführt.

In der aktuellen 26. Corona-Verordnung ist der Präsenzunterricht in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe nicht untersagt. Die Bildungseinrichtungen sind dazu angehalten, verantwortlich mit dieser Möglichkeit umzugehen. Eine Ausnahme vom Abstandsgebot kann gem. § 1 Abs. 4 Nr. 3 unter didaktischen Begründungen erfolgen. Das „klassische“ Beispiel hierfür ist die Durchführung von praktischen Übungen in der Pflege- oder Physiotherapieausbildung. Da die Unterrichtsräume in den meisten Einrichtungen keine ausreichende Fläche bieten, um mit dem notwendigen Abstand vollständige Kurse zu unterrichten, wird aktuell in den meisten Schulen Wechselunterricht durchgeführt.

Auf der Grundlage des § 17 der geltenden Corona-Verordnung führen die Bremer Schulen, die unter das Schulgesetz fallen ab dem 31.05.2021 Präsenzunterricht in voller Klassenstärke nach dem Kohortenprinzip durch. Hierunter fallen auch die berufsbildenden Schulen. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe ist dies aufgrund des einzuhaltenden Abstandsgebotes derzeit nicht möglich. Dies führt zu Unverständnis unter den Schulleitungen und den Auszubildenden bzw. Fort- und Weiterbildungsteilnehmenden. Dieses Unverständnis ist u.a. darin begründet, dass sich in den Gesundheitsfachberufen die Situation

insofern deutlich von der in anderen Ausbildungen unterscheidet, dass ein hoher Anteil der Lernenden und Lehrenden bereits mind. eine erste Impfung gegen Covid-19 erhalten hat.

Eine Umfrage unter den Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten erfolgte per Mail am 27.05.2021. Es wurde danach gefragt,

- 1) Wie hoch die Quote der mind. einmal geimpften Teilnehmenden/Auszubildenden in den Kursen ist. Es wurde dabei unterschieden nach Kursen mit der niedrigsten Quote und Kursen mit der höchsten Quote,
- 2) Wie hoch der Anteil an Menschen (Lernende, Lehrende und sonstige Mitarbeitende) nach einer erfolgten Impfung insgesamt ist. Es wurde hier differenziert nach erstem Impfschutz (14 Tage nach Erstimpfung) und vollem Impfschutz (14 Tage nach Zweitimpfung).

Es zeigt sich das folgende Ergebnis:

	Spannweite	Durchschnittswert
Kurse mit höchster Impfquote	60 – 100 Prozent	87 Prozent
Kurse mit niedrigster Impfquote	30 – 100 Prozent	71 Prozent
Anteil erfolgte Erstimpfung + 14 Tage	2 – 100 Prozent	75 Prozent
Anteil erfolgte Zweitimpfung + 14 Tage	9 – 99,9 Prozent	62 Prozent

Bei den Kursen mit einer auffällig niedrigen Impfquote handelt es sich ausschließlich um Kurse am Beginn der Ausbildung. Der Anteil von 2 Prozent bezieht sich auf den im April begonnenen Pflegeausbildungsgang in einer Pflegeschule, der mit Beginn des ersten Praxiseinsatzes im Juni geimpft werden wird.

Die Impfquote bei den Lehrenden wird als sehr hoch (in mehreren Einrichtungen 100%) eingeschätzt, bei den Honorarkräften (v.a. im Weiterbildungsbereich) ist diese schwer zu schätzen, es wird von einzelnen Trägern eine Quote von 50% angenommen.

Die seit vielen Monaten praktizierte Form der Theorieausbildung in den Gesundheitsfachberufen mit Distanzlernphasen und hybriden Unterrichtsmodellen konnte bei Weitem nicht alle qualitativen Einschränkungen in den Ausbildungsgängen auffangen. Gerade in diesen für das Gesundheitssystem sehr relevanten und von einem Fachkräftemangel geprägten Berufsfeld sollten die Möglichkeiten des Präsenzunterrichtes in Anbetracht der derzeitigen Infektionslage analog den neuen Regelungen für die öffentlichen Schulen nach Bremer Schulrecht geschaffen werden.

## B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Corona-Verordnung wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 4 Nr. 3:

1. § 1 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Unterricht an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit die Unterschreitung des Abstandsgebots aus didaktischen Gründen erforderlich ist; für alle teilnehmenden Personen besteht im Einrichtungsgebäude einschließlich den Unterrichtsräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Satz 1; eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines der in § 3 Absatz 3 genannten Fälle, aus didaktischen Gründen und für Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume zulässig,“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

### **Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe**

(1) Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe sind für den Unterrichtsbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze geöffnet.

(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Personenströme innerhalb der Schule räumlich und zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie Labore oder Praxis-Übungsräume spezielle Reinigungen vorsehen. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.

(3) Der Präsenzunterricht findet grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Angebote, die einen Wechsel von Distanz- und Präsenzunterrichtsphasen enthalten (Hybrid-Unterricht) sind in die Planung des Unterrichts einzubeziehen, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist.

(4) Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist der Zutritt zum Schulgebäude untersagt. Das Testergebnis oder die ärztliche Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Tage sein. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

1. für die Dauer von drei Tagen, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgebäudes ein Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist, und
2. für die Teilnahme an Leistungsnachweisen und Prüfungen.

(5) In den Gebäuden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Pflicht. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

(6) Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip, zur Organisation des Präsenzunterrichts regelt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.“

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Es entstehen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

In den Gesundheitsfachberufen sind überwiegend Frauen tätig. Dies gilt sowohl unter den Teilnehmenden als auch unter den Lehrenden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 31. Mai 2021 über die vorgeschlagenen Änderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sechszwanzigste Corona-Verordnung) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die notwendigen Änderungen, zusammen mit der nächsten Novelle der Corona-Verordnung vorzunehmen.